# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1777/76 DES RATES

## vom 20. Juli 1976

## über Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 sind die Merkmale für die Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises sowie die Grundregeln für die Gewährung der Beihilfe für Sojabohnen und für die Kontrolle der in der Gemeinschaft geernteten Sojabohnen für die Wirtschaftsjahre 1974/1975 und 1975/1976 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2783/74 (2) und die Verordnung (EWG) Nr. 2809/75 (3) festgelegt worden. Die Geltungsdauer dieser Verordnungen ist auf einen Zeitraum begrenzt worden, der eine Beurteilung ihrer Wirksamkeit ermöglicht. Die in diesen beiden Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen sollen für die folgenden Wirtschaftsjahre mit den nach den gewonnenen Erfahrungen angebrachten Änderungen beibehalten werden.

Der durchschnittliche Weltmarktpreis muß unter Zugrundelegung der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt werden.

Zu diesem Zweck müssen während des Zeitraums der Vermarktung von Sojabohnen gemeinschaftlichen Ursprungs die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen, die an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen festgestellt worden sind, berücksichtigt werden. Es erscheint jedoch angezeigt, Angebote unberücksichtigt zu lassen, die nicht als repräsentativ für tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis für eine Grenzübergangsstelle der Gemeinschaft festzustellen. Bei der Bestimmung dieses Grenzübergangsortes ist zu berücksichtigen, ob er für die Einfuhr von Sojabohnen repräsentativ ist. Aus diesem Grund ist der Hafen von Rotterdam zu wählen. Die berücksichtigten Angebote und Notierungen müssen angepaßt werden, wenn sie einen anderen Grenzübergangsort betreffen.

Für die in Betracht gezogenen Angebote und Preise sind außerdem Anpassungen vorzusehen, um etwaige Unterschiede in der Aufmachung und der Qualität gegenüber den für die Ermittlung des Zielpreises festgesetzten Kriterien auszugleichen.

Es ist vorzusehen, daß die Erzeugermitgliedstaaten die für ein reibungsloses Funktionieren der Beihilferegelung erforderlichen Kontrollmaßnahmen treffen.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die eingesäten und abgeernteten Sojaaussaatflächen ermittelt wird. Um eine vorschriftsmäßige Anwendung der Beihilferegelung zu gewährleisten, ist der Richtertrag auf der Grundlage der in den Hauptanbaugebieten festgestellten Erträge festzulegen. Auf Grund der Eigenart des Sojaanbaus ist die Möglichkeit der Differenzierung des Richtertrages vorzusehen, damit vermieden wird, daß der Richtertrag zu stark vom effektiven Ertrag abweicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 genannte durchschnittliche Weltmarktpreis für Sojabohnen wird unter Berücksichtigung der Angebote auf dem Weltmarkt sowie Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen, die in dem für Sojabohnen gemeinschaftlichen Ursprungs repräsentativen Vermarktungszeitraum festgestellt worden sind, festgesetzt.

(2) Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird auf der Grundlage des Durchschnitts der während des in Absatz 1 bezeichneten Zeitraums festgestellten günstigen Angebote und Notierungen festgesetzt, wobei die Angebote und Notierungen unberücksichtigt bleiben, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

(1) ABl. Nr. L 210 vom 23. 7. 1974, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 297 vom 5. 11. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 280 vom 31. 10. 1975, S. 3.

*Artikel 2*

Der durchschnittliche Weltmarktpreis wird für in Rotterdam gelieferte lose Bohnen der Standardqualität ermittelt.

Bei den Angeboten und Notierungen, die den Bedingungen von Absatz 1 nicht entsprechen, werden die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen.

*Artikel 3*

Die Erzeugermitgliedstaaten führen ein Kontrollsystem ein, wonach sich in den Fällen, in denen eine Beihilfe gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1900/74 gewährt wird, für jeden einzelnen nachprüfen läßt, ob zwischen der Fläche, für deren Sojabohnenerzeugung die Gewährung einer Beihilfe beantragt worden ist und der eingesäten und abgeernteten Sojaaussaatfläche Übereinstimmung besteht.

*Artikel 4*

(1) Es wird ein Richtertrag für Sojabohnen der Standardqualität festgelegt.

(2) Er kann unter Berücksichtigung der angewandten Anbaumethode sowie des in den wichtigsten Erzeugergebieten der Gemeinschaft festgestellten Ertrags differenziert werden.

*Artikel 5*

Der in Artikel 4 vorgesehene Richtertrag wird vor allem unter Berücksichtigung der durch Stichproben in den Anbaugebieten der Gemeinschaft festgestellten Hektarerträge festgelegt.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A.P.L.M.M. van der STEE